

Brandschutzordnung Teil B

gem. DIN 14096-2

Akademie der Bildenden Künste München



**für Personen ohne besondere
Brandschutzaufgaben**

Stand: Februar 2023

Brände verhüten



offenes Feuer und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112



Brandmelder benutzen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Gekennzeichneten
Fluchtweg folgen
Hilflose mitnehmen



Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisung achten



Sammelplatz:
An der Akademiestraße
zwischen Alt – und
Erweiterungsbau
(am Kinderspielplatz)

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Einrichtungen zur
Brandbekämpfung
benutzen (z.B. Löschdecke)

Vorwort

Diese Brandschutzordnung Teil B enthält Anweisungen für das Verhalten der in der Akademie der Bildenden Künste München tätigen Personen und vor allem grundsätzliche Regeln für die Brandverhütung.

Brände zu verhüten ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Brandschutzordnung ist deshalb für alle in der Akademie tätigen Personen verbindlich. Sie sind verpflichtet, sich durch die Leitung der Akademie oder einer Vertretung vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme sowie in regelmäßigen Abständen in Brandschutzangelegenheiten in geeigneter Weise unterrichten zu lassen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf alle Inhalte dieser Brandschutzordnung zu legen.

Ein Brand in unserer Akademie gefährdet nicht nur Ihr Leben und Ihre Gesundheit, sondern auch das aller Anwesenden! Gerade die Sicherheit und der Schutz von Mitarbeitern, Studenten und Besuchern stehen in unserer Einrichtung an oberster Stelle. Bei einem Brand können Büros, Klassenräume, Werkstätten und Kunstgegenstände zerstört werden.

Wirken Sie aktiv bei der Einhaltung unserer Brandschutzmaßnahmen mit!

Unter dem Personenkreis der Akademie gibt es Personen, welche für den Notfall speziell im Brandschutz und der Ersten Hilfe geschult sind.

Die Brandschutzordnung Teil A hängt an mehreren Stellen im Gebäude aus.

Die Leitung der Akademie wird die Brandschutzeinrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen der Sach- bzw. Unfallversicherer regelmäßig, mindestens jedoch jährlich überprüfen lassen. Zudem wird die Akademie regelmäßig von sachkundigen Personen (z.B. Brandschutzbeauftragte*r) überprüft. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass es an Brandschutz-, Sicherheitseinrichtungen oder Elektrogeräten zu erkennbaren Mängeln kommt.

Sollten Ihnen solche Mängel auffallen, dann haben Sie die Pflicht, diese entweder abzustellen, wenn sie in Ihren Verantwortungsbereich fallen, oder den zuständigen Personen (z.B. Professor*innen, Werkstatteleiter*innen) zu melden.

Die Gebäude sind zusätzlich mit zahlreichen Sicherheitseinrichtungen versehen. Zum Beispiel sind in einigen Bereichen Brand- und Rauchmelder, Rauch- und Wärmeabzugsanlage, der Erweiterungsbau ist teilweise mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Die größte Gefahr bei einem Brand ist der dabei entstehende Rauch. Rauch breitet sich sehr viel schneller im Gebäude aus als das Feuer selbst. Rauch gefährdet Menschenleben und beschädigt die Einrichtung und Betriebsmittel. Zur Begrenzung der Rauchausbreitung gibt es zahlreiche technische Einrichtungen, wie z.B. Brandschutztüren und Rauchschutzabschlüsse. In dieser Brandschutzordnung erfahren Sie, wie Sie mit diesen Einrichtungen umgehen müssen, um die Rauchausbreitung zu stoppen.

Die Regelungen dieser Brandschutzordnung sind sinngemäß auch bei anderen Notfallsituationen und bei jedem Räumungsalarm anzuwenden!

Nachfolgend werden die in dieser Brandschutzordnung verwendeten Piktogramme aufgeführt und kurz erklärt. In den einzelnen Kapiteln dieser Brandschutzordnung tauchen diese themenabhängig auf. In den verschiedenen Bereichen unserer Akademie werden Sie einige davon wiederfinden. Sie kennzeichnen dort herrschende Verbote, die Flucht- und Rettungswege sowie die Gerätschaften zur Brandbekämpfung.



Fluchtweg rechts



Feuerlöscher



Rettungsfenster über die
Drehleiter der Feuerwehr



Löschdecke



Sammelplatz



Druckknopfmelder



Krankentrage
Erste Hilferaum



Notruftelefon



Rauchen verboten



Mit Wasser löschen verboten



Feuer, offenes Licht
und Rauchen verboten



Feuergefährliche Stoffe



Aufzug im Brandfall
nicht benutzen



Ätzende Stoffe

Hinweise auf Rechtsfolgen

Strafgesetzbuch (Auszug)

§ 145 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

[.....]

(2) Wer absichtlich oder wissentlich die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder andere Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder 304 mit Strafe bedroht ist.

Hinweis:

Verstöße gegen die Brandschutzordnung oder gegen sonstige Sicherheitsvorschriften können auch arbeitsrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen haben.

Brandverhütung

Heißarbeiten und feuergefährliche Arbeiten

Das Verwenden von Feuer, offenem Licht und gasbetriebenen Geräten (z.B. Schweiß- und Brenngeräte, Kerzen, Petroleumleuchten usw.) ist im gesamten Gebäude verboten.



Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten, sowie Schmelz-, Schmiede und Gussarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierzu berechtigt sind (z.B. Werkstattleiter). Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) der Akademieleitung oder der von ihr beauftragten Person (Werkstattleiter*innen) zulässig. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten von Fremdfirmen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Haustechnik und von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Falls notwendig, wird die Genehmigung von der Haustechnik nur unter entsprechenden Auflagen (z.B. Brandwache) gegeben.

(Muster siehe im Anhang.)

Im gesamten Gebäude und auf dem gesamten Gelände gilt grundsätzlich Rauchverbot.



Abfallentsorgung

Leicht brennbare Abfälle, wie Papier, Kartonagen, Folien usw., dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Diese Behältnisse sind mindestens einmal täglich (bei Bedarf mehrfach) in den Müllcontainer (bzw. den dafür vorgesehenen Behälter) außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.

Elektrische Geräte

Häufig entstehen Brände durch den falschen Umgang mit Elektrogeräten. Daher sind hierbei einige Regeln zu beachten:



Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden.

Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Alle verwendeten Elektrogeräte müssen von der Haustechnik vor dem erstmaligen Betrieb und ansonsten jährlich überprüft werden.

Heizlüfter und Glühlampen dürfen im Betrieb nicht abgedeckt werden. Bei Betrieb muss ein Mindestabstand von 0,5 m zu brennbaren Materialien eingehalten werden.

Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden. Bei anderen Geräten mit Wärmestrahlung (Kaffeemaschine, Wasserkocher etc.) muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 m gewährleistet sein.

Nicht benötigte elektrische Geräte sind auszuschalten.

Elektrische Geräte dürfen nur unter Aufsicht von entsprechend unterwiesenen Personen betrieben werden und sind nach Gebrauch vom Netz zu trennen.

Mehrfachsteckdosen sowie Verlängerungen dürfen nicht hintereinandergeschaltet oder überlastet werden. Sie dürfen ohne Genehmigung keine Änderungen oder Erweiterungen an der Elektroinstallation vornehmen.

PCs und Anbaugeräte (Monitore, Drucker, Scanner etc.) sind nach Gebrauch sicher auszuschalten.

Es sind keinerlei elektrische Geräte in Betrieb zu nehmen, die nicht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden.

Defekte Elektrogeräte

Sie dürfen ohne Genehmigung keine Änderungen oder Erweiterung an der Elektroinstallation vornehmen.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Alte Batterien

Alte oder defekte Batterien sind aus Brandschutz- und vor allem aus Umweltschutzgründen gesondert zu sammeln und zu entsorgen.

Sammelbehälter befinden sich an der Pforte des Erweiterungsbaus.

Dekoration

Brennbare Dekorationen dürfen nur bei Festveranstaltungen angebracht werden. Hierbei dürfen aber nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, nur nicht brennbare Dekorationen zu verwenden.

Grundsätzlich sind alle möglichen Zündquellen (Funken, Flammen, heiße Oberflächen) zu vermeiden! Wenn Sie eine mögliche Zündgefahr entdecken, beseitigen Sie diese selbst oder melden Sie diese bitte bei der Haustechnik (Beispiel: defekte Steckdose).

Cafeterien

Abzugshauben und -leitungen sind regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Endauslass, der Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier nicht zum Aufsaugen des Fetts in die Abzugshaubenrinnen stopfen!

Nur in der Küche (Kantine) wird eine genehmigte Fritteuse betrieben. Tropfnasses Bratgut darf nicht in heißes Fett gelegt werden. Herumspritzendes Fett kann zur offenen Flamme führen. Brat- und Backgeräte sind nach Gebrauch auszuschalten. Brennendes Fett nie mit Wasser löschen! Benutzen Sie zum Löschen von Fettbränden den in der Küche vorhandenen CO₂-Feuerlöscher oder einen Feuerlöscher der Brandklasse F.

Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen (einmal pro Stockwerk) gelagert werden.

Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte

Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 m gewährleistet sein.

Gasbetriebene Geräte

Gasbetriebene Geräte dürfen in unserem Betrieb nur mit vorheriger Genehmigung des Brandschutzbeauftragten betrieben werden.

Sicherheitsvorschriften betreffend Explosionsgefahren

Die Herstellung, Lagerung und Verwendung leichtentzündlicher und/oder explosiver Stoffe ist untersagt!

Sicherheitsvorschriften und technische Regeln

Sicherheitsvorschriften und technische Regeln sind einzuhalten. In der Hochschulverwaltung erhalten Sie eine Übersicht, welche Vorschriften und Regeln in Ihrem Bereich gelten.

Verboten sind im Übrigen grundsätzlich:

- das Rauchen in den Gebäuden
- das Entleeren von Aschenbechern in Papierkörbe, Pappschachteln, Holzkisten und Kunststoffbehältnisse (Aschenbecher / Aschenreste sind ausschließlich in nicht brennbare Behälter mit ebensolchen Deckeln zu entleeren!)
- jegliche Lagerung normal brennbarer Gegenstände / Stoffe wie Papier, Kartons, Matratzen, ausgederter Möbel oder fester Brennstoffe:
 - in Treppenträumen oder Fluren, welche Teile der markierten Fluchtwege sind,
 - in technischen Betriebsräumen,
 - neben und auf Heizkörpern,
- jegliche Verwendung von elektrischen Wärmegeräten mit offenen Heizdrähten,
- die Verwendung von Kochplatten oder Kochgeräten außerhalb der Cafeteria, als unkontrollierbares Brandentstehungsrisiko
- die Überschreitung der von der Feuerwehr und im Brandschutzkonzept festgesetzten Lagermengen in Lagerräumen.

Brand- und Rauchausbreitung

Brandabschnitte und Feuerschutzabschlüsse: Warum und wie?

Ziel der Brandabschnittsbildung ist es, im Brandfall die Ausbreitung von Rauch und Feuer zu verhindern, zumindest aber zu erschweren. Dies geschieht vor allem durch geeignete Wände und spezielle Türen und Tore (Feuerschutzabschlüsse).

Brandschutztüren: Verkeilen verboten!

Um den Durchgang zwischen den Brandabschnitten zu ermöglichen, sind mehrere Feuerschutztüren verbaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen nur kurzzeitig zum Passieren geöffnet werden. Das Verkeilen oder Feststellen der Türen ist verboten. Dies gilt insbesondere auch zu den Treppenträumen hin.

Brandschutztor (Erweiterungsbau)

Zwischen den Brandabschnitten befinden sich Brandschutzttore, die im Brandfall automatisch zufahren. Diese Tore können während der Betriebszeiten geöffnet und mit der vorgesehenen Feststelleinrichtung offengehalten werden. In diesen Bereichen darf nichts abgestellt werden oder liegen bleiben. Schon kleinere Gegenstände wie beispielsweise Abfälle können das selbsttätige Schließen verhindern. Entfernen Sie unbedingt Schmutz und Abfälle aus diesen Bereichen.

Türen schließen

Nach Betriebsschluss ist dafür zu sorgen, dass alle Türen und Tore geschlossen sind. Bei einem Räumungsalarm sollen diese ebenfalls geschlossen werden.

Rauchschutzabschlüsse

Zusätzlich sind in den Fluren und an den Flureinmündungen in die Treppenträume rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden sollen, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen bleibt. Auch in der Lüftungsanlage sind automatisch wirksame Rauchschutzabschlüsse eingebaut.

Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen (T-30- und DS-Türen) ist von Zugang und/oder Funktion behindernden Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

In einigen Bereichen sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen eingebaut. Diese werden in einigen Bereichen über Rauchmelder ausgelöst. Dort wo sich Rauch- und Wärmeabzugsfenster befinden, können diese über einen Taster geöffnet werden. Diese erleichtern Ihnen im Brandfalle die Flucht.

Allgemeine Brandgefahr

Es muss ständig und überall mit einem Brandausbruch gerechnet werden. Daher ist die Lagerung von Waren und Verbrauchsgütern so zu gestalten, dass der Brandausbreitung entgegengewirkt werden kann.

Grundsatz: Brandlast

Jegliche Art von Brandlast (d.h. brennbare Stoffe) ist auf das betrieblich Notwendige zu reduzieren (Lagerung aller Stoffe in der Produktion ausschließlich, maximal in Tagesmenge).

Grundsatz: Ordnung und Sicherheit

Hinweis: Vermeiden Sie die Anhäufung brennbarer Stoffe!

Ordnung und Sauberkeit erhöhen die Sicherheit! Jede*r ist angewiesen, darauf zu achten.

Abfallentsorgung: innen

Abfälle sind außerhalb des Gebäudes zu lagern. Im Gebäude befindliche Abfallbehälter sind daher regelmäßig, bei Bedarf auch mehrfach am Tag, zu leeren.

Abfallentsorgung: außen

Die Außenlagerung von Abfällen hat in geeigneten Behältern mit einem Abstand von mindestens 5 m zum Gebäude zu erfolgen. Die Behälter sind außerhalb der Betriebszeiten zu schließen.

Lagerverbot vor Brandschutz-Sicherheitseinrichtungen

Brandschutz-Sicherheitseinrichtungen (z.B. Druckknopfmelder, Feuerlöscher) müssen immer frei zugänglich sein. Es ist daher verboten, diese zuzustellen. Fällt Ihnen eine zugestellte Brandschutz- Sicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend frei zu räumen.

Lagerverbot in Treppenträumen

In sämtlichen Treppenträumen ist das Abstellen von Gegenständen untersagt! Dies gilt sowohl auf als auch unter der Treppe und für die Ein- und Ausgänge. Damit es im Treppenbereich nicht zu Bränden kommen kann, dürfen hier überhaupt keine brennbaren Gegenstände, Flüssigkeiten oder Stoffe abgestellt oder angebracht werden.

Lagerverbot Flucht- und Rettungswege

In Flucht- und Rettungswegen besteht grundsätzlich ein Lagerverbot!

Flucht und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege: erkennen

Flucht- und Rettungswege erkennen Sie an der grünen Beschilderung. Diese Wege dienen Ihrer Sicherheit im Räumungsfall und der Feuerwehr als Zugang zur Rettung und Brandbekämpfung.



Fluchtwegplan: Inhalt

Die Lage und die Anzahl der Rettungswege und Notausgänge sind in den Fluchtwegplänen festgehalten.

Flucht- und Rettungswege: freihalten!

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.

Die anleiterbaren Rettungsfenster sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Die Aufstiegshilfen bei Hohem Fensterbrüstungen dürfen nicht entfernt werden.



Notausgänge: Nicht verschließen!

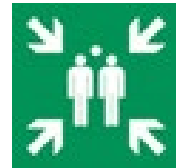
Notausgänge dürfen nie verschlossen werden. Sie können im Gefahrfall von innen immer ohne weitere Hilfsmittel geöffnet werden. Einige Notausgänge sind zusätzlich alarmgesichert - auch diese können im Gefahrfall problemlos geöffnet werden.

Flucht- und Rettungswege: Beschilderung nicht verdecken.

Schilder für Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden! Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden. Beschädigungen sind unverzüglich der Haustechnik zu melden.

Sammelplätze

Die Fluchtwege enden immer auf einem Sammelplatz! Hier wird bei einer Räumung die Vollzähligkeit überprüft.



Der Sammelplatz für den Erweiterungsbau: Neben der Außentreppe
des Haupteingangs Altbau

Die Sammelplätze für den Altbau: Neben der Außentreppe
des Haupteingangs Altbau

Bitte nicht auf der Treppe und vor dem Hauptaussgang stehen bleiben, der Gebäudezugang muss für die Feuerwehr freigehalten werden!

Die Aufstellung am Sammelplatz ist gruppenweise, (z.B. nach Abteilungen, Klassenraumbereichen Werkstattbereiche bzw. etagenweise etc.) durchzuführen, damit die Vollzähligkeit festgestellt werden kann.

Flucht- und Rettungswege im Freien, Flächen und Wege für die Feuerwehr

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen) und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.

Flächen auf dem Akademiegelände

Im Notfall müssen Feuerwehr und Rettungsdienst auf dem Grundstück ihre Fahrzeuge sinnvoll abstellen können, um Ihnen mit Material und Maschinen Hilfe zu leisten. Hierfür sind spezielle Flächen vorgesehen. Das Parken ist deshalb nur auf den speziell dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Melde- und Löscheinrichtungen

Alarmierung der Feuerwehr über Druckknopfmelder

Das Haus ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet, die bei Betätigung der Druckknopfmelder unmittelbar die Feuerwehr alarmiert und auch einen Hausalarm auslöst.

Druckknopfmelder

Bei Verdacht auf einen Brand ist unverzüglich Alarm zu geben! Am besten nutzen Sie hierzu einen Druckknopfmelder. Im gesamten Objekt befinden sich an geeigneten Stellen Druckknopfmelder mit der Aufschrift „Feuerwehr“. Wenn Sie einen Brand bemerken, können Sie durch Einschlagen der Scheibe und Drücken des Knopfs die Feuerwehr alarmieren und zugleich den Hausalarm auslösen. Die Schutzscheibe können Sie ganz leicht z.B. mit dem Ellenbogen einschlagen oder mit einem Gegenstand eindrücken. Die Druckknopfmelder befinden sich an den Übergängen von den Fluchtfuren zu den Fluchttreppenhäusern sowie an den Fluchtausgängen.



Notruf: Telefon

Telefone, mit denen z.B. bei einem Unfall, einem medizinischen Notfall oder einem Brand ein Notruf abgesetzt werden kann, befinden sich sowohl an der Pforte als auch in vielen Bürobereichen. Gegebenenfalls können Sie auch über ein mobiles Telefon den Notruf wählen. Die Notrufnummer lautet 112.



Löschgeräte

Die Standorte der Löschgeräte (Feuerlöscher, Löschdecken) entnehmen Sie den Flucht- und Rettungswegeplänen. Die Feuerlöscher befinden sich u.a. in den Werkstätten, auf den Fluren und nahe den Treppenträumen.

Feuerlöscher

Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem bekannt sein. Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher.

Verwendungsregeln: Feuerlöscher

Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern angebracht. Grundsätzlich sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Feuerlöscher stoßweise betätigen
- Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen; nicht in die Flammen spritzen, sondern von unten in den Brandherd
- Tropf- und Fließbrände von der Austrittsstelle (oben) bis zum Boden (unten) ablöschen
- genügend Feuerlöscher auf einmal einsetzen! Mehrere Löscher also nicht nacheinander, sondern möglichst gleichzeitig einsetzen
- Feuer im Außenbereich immer in Windrichtung angreifen
- Vorsicht vor Rückzündung! Auch nach dem Verlöschen könnte sich ein Brand erneut entfachen.
- Brandstelle überwachen, Löschmittel bereithalten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

In einer Notfallsituation ist es besonders wichtig, Ruhe zu bewahren. Handeln Sie zügig, aber besonnen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Informieren Sie unverzüglich Ihre Kollegen und Vorgesetzten. Warnen Sie alle Anwesenden vor der Gefahr!

Keine Panik

Keine Panik durch unüberlegtes Handeln! Unüberlegtes Handeln und Panik führen zu Fehlverhalten, Sie gefährden dadurch sich und andere.

Geräte abschalten

Das Personal schaltet alle Geräte ab (betätigen Sie den Notausschalter, ziehen Sie die Stecker). Verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz, wobei Sie die Türen schließen, aber nicht verriegeln.

Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen. Wichtig: Nicht verriegeln! Die Feuerwehr muss noch ungehinderten Zugang haben.

Die rauchdichten Türen in den Fluren und Treppenträumen sind zu schließen, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann.

Sind die Flure oder Treppenträume verraucht, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

Den Anweisungen der Brandschutz- und Räumungshelfer*innen ist unbedingt Folge zu leisten:

Die Jeweiligen Brandschutz- und Räumungshelfer*innen finden sie im Anhang der Brandschutzordnung

Brand melden

Notruf: Telefon

Telefone, mit denen z.B. bei einem Unfall, einem medizinischen Notfall oder einem Brand ein Notruf abgesetzt werden kann, befinden sich sowohl an der Pforte als auch in vielen Bürobereichen. Gegebenenfalls können Sie auch über ein mobiles Telefon den Notruf wählen. Die Notrufnummer lautet 112.



Notruf: Telefon und Druckknopfmelder

Die Brandmeldung erfolgt über Druckknopfmelder oder über den Notruf der Feuerwehr 112.



Bei Alarmierung über das Telefon wird das sog. „5-W-Schema“ angewendet.

5-W-Schema

Folgende Informationen sollten beim Notruf mitgeteilt werden:

Wer meldet?	Name des Meldenden
Wo ist es passiert	möglichst genaue Ortsangabe
Was ist passiert?	Nach Möglichkeit kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist, z.B. „eine Heizung ist in Brand geraten“. Sind Menschen in Gefahr.
Wie viele sind betroffen	Angabe, ob noch Personen im Gefahrenbereich sind.
Warten auf Rückfragen	Nach der Meldung ist abzuwarten, ob die Feuerwehr noch Rückfragen stellt.

Beispiel einer Meldung

Wer meldet?	Hier ist Herr Ferdinand von Miller
Wo ist es passiert	Akademie der Bildenden Künste Akademiestr 2- 4 in München Untergeschoß Raum U1-55 Erzgießerei
Was ist passiert?	Es kam zu einem Entstehungsbrand beim Ausguss des Schmelzriegels Es wurde Feuersalarm ausgelöst und die Akademie wird gerade geräumt
Wie viele sind betroffen	3 Personen.
Warten auf Rückfragen	Nach der Meldung ist abzuwarten, ob die Feuerwehr noch Rückfragen stellt.

Das heißt, das Gespräch wird durch die Feuerwehrleitstelle beendet.

Achtung !! Bei Notrufmeldung über Handy 112 !!

Das Funknetz sucht sich die nächste freie Notrufleitung. Die Notrufannahmestelle kann auch in einer anderen Stadt liegen z. B. Augsburg, Stuttgart, Nürnberg usw.

Daher immer den Ort mit angeben: z. B. Stadt München, Akademiestr. 2- 4

Interne Meldung

Bei allen Notfällen sind folgende Personen zu informieren

- Tel. 100 Kanzlerin – Frau Deschauer
- Tel. 108 Leiter Hausverwaltung – Herr Oeckl
- Tel. 109 Pforte Erweiterungsbau.

Alarmsignale und Anweisungen

Verhalten bei Räumungssignal

Sollte die akustische Warneinrichtung (Feueralarm) ertönen, ist dies das Zeichen zur Räumung des Gebäudes.

Bitte verlassen Sie sofort und ohne weitere Verzögerung das Gebäude! Schalten Sie vorher Geräte, von denen eine Gefahr ausgehen kann, aus. Es ist der kürzeste geeignete Flucht- und Rettungsweg zu wählen (siehe Flucht- und Rettungswegeplan). Damit der Brandrauch sich nicht weiter ausdehnen kann, sind die Türen und Tore zu schließen.

Der anwesende verantwortliche Person oder dessen Vertretung gibt Anweisung über das weitere Vorgehen.

Anweisungen: Feuerwehr

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

Freigabe durch die Akademieleitung

Das Gebäude ist erst nach Freigabe durch die Akademieleitung wieder zu betreten.

In Sicherheit bringen

Gefahrenbereich verlassen

Der Gefahrenbereich ist über die markierten Fluchtwege unverzüglich zu verlassen. Keine Gegenstände mitnehmen!

Gebäude verlassen: Besucher

Im Betrieb befindliche Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

Aufzug nicht benutzen

Aufzüge im Brandfall nicht benutzen! Benutzen Sie bei einer Räumung niemals einen Aufzug, gehen Sie immer über eine der Treppen nach unten.



Hilfsbedürftige unterstützen

Hilfsbedürftige, Menschen mit Behinderung und verletzte Personen mitnehmen

Verhalten bei Brandrauch

Verqualmte Räume in gebückter Haltung verlassen! Brandrauch ist giftig! In verqualmten Bereichen ist gebückt zu gehen oder zu kriechen sicherer, da in Bodennähe noch am ehesten atembare Luft zu erwarten ist.

Versperrter Fluchtweg

Bei versperrtem Fluchtweg sich an der nächsten Gebäudeöffnung deutlich bemerkbar machen.

Benutzen Sie im Gefahren- oder Räumungsfall immer den kürzesten Weg ins Freie. Ist dieser z.B. durch Brandrauch versperrt, stehen Ihnen mehrere weitere Fluchtwege (Treppenträume) zur Verfügung. Sollten diese wider Erwarten auch nicht passierbar sein, machen Sie sich an einem Fenster bemerkbar oder informieren Sie über Telefon die Feuerwehr über Ihre Lage. Die Feuerwehr wird Sie dann schneller finden und retten können.

Disziplin während der Räumung

Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor.

Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.

Evakuierung- und Räumung

Unter Ihren Kollegen gibt es speziell geschulte Kräfte für Notfälle, die Ihnen zu Hilfe eilen werden.

Aufgaben der für die Räumung und im Brandschutz ausgebildeten Personen.

Bei einer Räumung des Gebäudes, z.B. wegen eines Brands, sind zahlreiche Maßnahmen gleichzeitig durchzuführen. Hierzu zählen u.a.:

- Verhindern von Panik
- Retten Verletzter
- Alle Anwesenden auf den kürzesten geeigneten Flucht- und Rettungsweg hinzuweisen
- Schließen der Brandabschnitte
- Unterstützen von Gehbehinderten
- Kontrolle der Räumung
- Einweisung der Rettungskräfte

Die speziell geschulten Brandschutz-Führungskräfte tragen dafür Sorge, dass alle Anwesenden schnell und sicher das Objekt verlassen können und den nächsten Sammelplatz aufsuchen. Unterstützen Sie bitte diese Kräfte bei der Durchführung der Räumung. Bieten Sie Ihre Mithilfe an und befolgen Sie deren Anweisungen.

Erste-Hilfe-Ausrüstung

An zahlreichen Stellen der Akademie gibt es Erste-Hilfe-Stationen. Diese sind mit Verbandmaterial, Augenspülflasche, Notfallaushängen und Unfall-Dokumentationsvordrucken (Verbandbüchern) ausgestattet. Diese befinden sich:

- In der Pforte Erweiterungsbau
- In der Pforte Altbau
- Im Studentensekretariat
- In allen Studienwerkstätten
- In der Hausschreinerei (Raum A.U1_57)
- In der Haustechnik (Raum A.U1_16)

Erste Hilfe

Unter den bei der ADBK beschäftigten Personen gibt es speziell geschulte Kräfte für die Erste Hilfe. Die Namen und Telefonnummern dieser Personen entnehmen Sie bitte dem Notfallplan der Akademie.

Löschversuche unternehmen

Bekämpfung von Entstehungsbränden

Entstehungsbrände sind umgehend mit den vorhandenen Löschmitteln (Feuerlöschern) zu bekämpfen.

Grundsatz

Achtung! Gefährden Sie sich bei Löschversuchen nicht unnötig selbst. Brandrauch kann in kürzester Zeit zu tödlichen Vergiftungen führen. Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen!

Löschversuche nur unternehmen, wenn ...

Löschversuche nur unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben.

Rückzug für den Löschenden

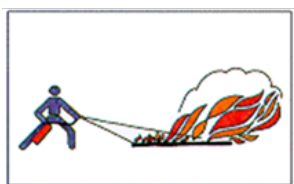
Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.

Brennbare Gegenstände

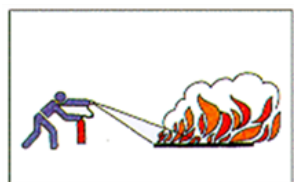
Brennbare Gegenstände sind nach Möglichkeit sofort aus dem Gefahrenbereich des Feuers zu entfernen.

Brennende Personen

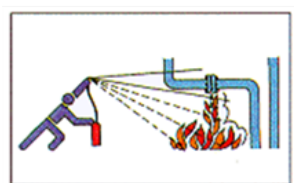
Brennende Personen sofort ablöschen. Feuerlöscher (am besten mit Wasser oder Schaum, ggf. aber auch Pulver oder CO₂) können zum Ablöschen genutzt werden. Brennende Personen sind unverzüglich auf dem Boden zu wälzen. Brennende Personen werden in Mäntel, Jacken oder Decken eingehüllt und so die Flammen erstickt.



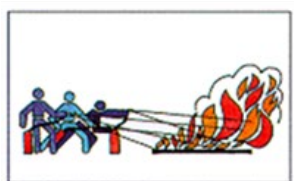
Das Feuer immer in Windrichtung angreifen!



Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen!



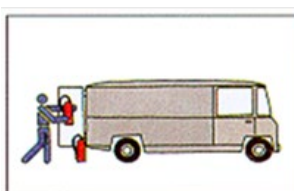
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!



Bei größeren Bränden mehrere Löscher auf einmal einsetzen (nicht hintereinander)!



Ist der Brand gelöscht – Vorsicht vor Wiederentzündung!



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu befüllen lassen!



Spezielle Gefahren, Besondere Verhaltensregeln

In der Akademie wird teilweise mit Gefahrstoffen gearbeitet, dabei ist unter anderem folgendes zu beachten:

Muss in einem Arbeitsraum / einer Werkstätte / einem Atelier des Akademiegebäudes zwingend mit einem Gefahrstoff im Sinne des Entsorgungskonzeptes hantiert werden, so darf dies nur in der Menge des Tagesbedarfs an diesem Stoff geschehen.

Im Übrigen muss der Gefahrstoff in den vorhandenen Gefahrstoffräumen gelagert werden.



Unverbrauchte Reste des Stoffes sind am Tagesende wieder in diesen Gefahrstoffräumen einzulagern.



Durch das Hantieren bzw. durch die Arbeiten mit dem Stoff veränderte oder unzulässig gealterte Rückstände des Stoffes sind nach Arbeitsende alsbald gemäß den Vorgaben des Entsorgungskonzeptes außerhalb des betroffenen Arbeitsraumes in einem der dafür vorgesehenen, speziellen Giftstoff- bzw. Gefahrstoffbehältnisse zwischenzulagern bzw. zu entsorgen.

Besondere Hinweise zu Veranstaltungen

Für eine Nutzung als Versammlungsstätte ist lediglich die Aula der Akademie vorgesehen. Im Rahmen der Jahresausstellung sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

Selbstverständlich müssen auch bei der Jahresausstellung die Flucht- und Rettungswege in der erforderlichen Breite freigehalten werden und unverschlossen sein.

Es dürfen keine Brandlasten in die Flucht - und Rettungswege (d. h. in die Flure, die Treppenhäuser und die ohne Abschluss an Flure oder Treppenhäuser grenzenden Bereiche) eingebracht werden.

Es wurde berechnet, für wie viele Personen die vorhandenen Flucht- und Rettungswege ausreichen. Diese Anzahl stellt die im Gebäude derzeit maximal zulässigen Personen dar.

Nach Berechnung des Brandschutzgutachters reichen die vorhandenen Flucht- und Rettungswege für 750 Personen. Es wurde dabei davon ausgegangen, dass sich die Personen gleichmäßig über das Gebäude verteilen.

Im Rahmen der Jahresausstellung dürfen keine Feste parallel zur Jahresausstellung stattfinden.

Für Klassenfeste in der Akademie gilt Folgendes:

a) interne Klassenfeste

In jedem der Gebäudetrakte (Querbau-West, Längsbau-West, Mittelbau, Längsbau-Ost und Querbau-Ost) darf nur jeweils eine Veranstaltung zu gleichen Zeit stattfinden.

In der Aula dürfen Veranstaltungen ohne Bestuhlung bis zu 600 Personen stattfinden. Parallel zu einer Veranstaltung in der Aula darf im Mittelbau keine weitere Veranstaltung stattfinden.

Bei einer Bestuhlung der Aula dürfen je nach Bestuhlungsplan Veranstaltungen für 484 oder 448 Personen stattfinden.

In den Längsbauten ist jeweils eine Veranstaltung mit weniger als 200 Personen möglich. Bei einer Parallelveranstaltung in der Aula sowie bei dem Einsatz von Bühnen, Szenenflächen oder bei Filmvorführungen reduziert sich die Anzahl der zulässigen Personen auf unter 100.

In den Querbauten und im Mittelbau sind grundsätzlich nur Veranstaltungen unter 100 Personen zulässig.

Im Dachgeschoss der Längsbauten, in den Untergeschossen und in den Zwischengeschossen dürfen keine Klassenfeste stattfinden.

b) kommerzielle Feste

Es wird darauf hingewiesen, dass kommerzielle Veranstaltungen genehmigungspflichtig sind. Die bei den internen Klassenfesten getroffenen Einschränkungen gelten entsprechend.

Erweiterungsbau

Im Erweiterungsbau bestehen keine Räume, die den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung entsprechen. Für Veranstaltungen außerhalb des normalen Akademiebetriebs gelten daher folgende Besucherhöchstzahlen:

Atrium (Foyer, Eingangsbereich)

An Veranstaltungen dürfen nicht mehr als 200 Personen teilnehmen.

Auditorium

Besucherhöchstzahl 200 Personen

Vortragsraum 01.23, Sitzungssaal 02.29

In beiden Räumen zusammen dürfen sich nicht mehr als 200 Personen aufhalten.

Gartenflächen

Der Akademiegarten darf nur im folgend begrenzten Bereich für Veranstaltungen und Feste genutzt werden:

Fläche zwischen Querbau Ost, Zaun zur Leopoldstraße. Der Zufahrtbereich beim Tor Leopoldstr. ist als Feuerwehrezufahrt und mit seinen Aufstellflächen ständig freizuhalten.

Öffentliche Veranstaltungen bzw. Feste

Öffentliche Feste / Veranstaltungen sind anzeigepflichtig (im Gebäude und im Freien). Die Anzeige erfolgt beim Kreisverwaltungsreferat der LHS München, zuständige Stelle.

Dem Brandschutzbeauftragten (Brandschutzbüro Ullrich GmbH) sind die für eine Sonderveranstaltung verantwortlichen Personen rechtzeitig (ca. 4 Wochen vorher) die Erfüllung aller der in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Pflichten, die Durchführung aller dort geforderten Maßnahmen sowie das Vorliegen aller behördlich erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen.

Sofern die vorgenannten Pflichten und Bedingungen nicht vollständig erfüllt sind oder behördlich vorgeschriebene Genehmigungen nicht vorgelegt worden sind oder sofern und solange eine solche Sonderveranstaltung

- **entweder nicht rechtzeitig, vor öffentlicher Ankündigung, dem Brandschutzbeauftragten zur Genehmigung vorgelegt wurde,**
- oder nicht ohne weiteres durch die Akademie bzw. durch ihren Brandschutzbeauftragten (Brandschutzbüro Ullrich GmbH) an den in den „Ergänzenden Regelungen der Hausordnung“ (siehe unten) niedergelegten zeitlichen und umfangmäßigen Rahmen angepasst werden kann,

gilt diese Sonderveranstaltung als von der Akademie untersagt.

Dabei gilt als rechtzeitige Vorlage bzw. Abstimmung eine Frist (mind. 4 Wochen vorher), welche es der Brandschutzbüro Ullrich GmbH es zeitlich noch ermöglicht, mit der Akademieverwaltung und den übrigen für die allgemeine Sicherheit in der Akademie zuständigen Personen Rücksprache zu nehmen und, erforderlichenfalls, mit der Branddirektion der LH München Verabredungen zu treffen.

Bei von der Akademie genehmigten Abendveranstaltungen, welche teilweise bis zum späten Abend dauern, muss zu jeder Zeit mit dem Aufenthalt von Personen im Gebäude gerechnet werden.

Während dieser Zeit ist die Pforte besetzt, und ein etwaiger notwendiger Brandalarm kann dort ausgelöst werden. Grundsätzlich ist jeder im Brandfall verpflichtet den Brand zu melden (über Telefon Nr. 112 oder über Druckknopfmelder).

Verantwortlichkeiten

Personen, die zum jederzeitigen Betreten des Akademiegebäudes befugt sind bzw. über einen Schlüssel zum Gebäude verfügen und die Räumlichkeiten der Akademie außerhalb der regulären Öffnungszeiten nutzen, haften in solchen Fällen für sich selbst und für mitgebrachte Gäste oder sonst ortsunkundige Personen persönlich hinsichtlich Verhalten und – im Unglücks-, Katastrophen- oder Brandfall – auch hinsichtlich Unversehrtheit dieser Personen bis zum Wiederverlassen des Gebäudes.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und des Brandschutzes ist

- a) ortsfremden Personen – also insbesondere Personen, die nicht zum Personal oder zur Studentenschaft der Akademie gehören – sowie
- b) Personen, die nicht ausdrücklich mit der Haus- und Brandschutzordnung der Akademie vertraut gemacht wurden, der Aufenthalt im Bestandsgebäude der Akademie nur zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Gebäudes oder, außerhalb dieser Zeiten,
- c) nur im Rahmen von Sonderveranstaltungen, welche von Angehörigen der Akademie organisiert und von der Akademieverwaltung nachprüfbar genehmigt sind, gestattet.

Zusätzliche Hinweise zur Jahresausstellung

Sind Abweichungen während der Jahresausstellung geplant, so sind diese rechtzeitig (mind. 4 Wochen vorher) mit den Verantwortlichen der Akademie abzustimmen (z.B. für Ausstellungsmaterialien im Vestibül müssen aus mindestens schwerentflammaren Materialien nach DIN EN13501 bestehen oder entsprechend imprägniert worden sein).

Gültige Zulassungszertifikate müssen am Tag der Abnahme vor Ort sein. Entsprechende Probematerialien sollten für einen eventuellen Brandversuch vorhanden sein.

Sollte bei der Abnahme festgestellt werden, dass diese Materialien nicht mind. schwerentflammbar sind, so müssen diese aus dem Bereich entfernt werden.

In sämtlichen Treppenträumen dürfen keine Ausstellungsstücke aufgestellt werden. In den Fluren sind nicht – brennbare oder mit Brandschutzmittel behandelte Ausstellungsstücke im Einzelfall möglich. Die Breite der Fluchtwege darf dabei nicht eingeschränkt werden.


Muster Schweißerlaubnisschein

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten wie <input type="checkbox"/> Schweißen, <input type="checkbox"/> Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/>			
1	Arbeitsort/-stelle Brand- /explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) vonm, Höhe vonm, Tiefe vonm	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	_____ Auszuführen von (Name):	
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr			
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/>	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/>	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten	Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten	Name: _____
3e	Abschalten von Brand-Rauchmeldern	<input type="checkbox"/> Rauchmelder-Nr. / Meldergruppe : _____ von: _____ bis _____	Name: _____
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr			
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/>	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit	Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n	Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) _____ Datum _____	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) _____ Datum _____	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt _____ Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten	Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift


Signaturen

Die Brandschutzordnung Teil B tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft

Leitung der Akademie der Bildenden Künste München:

Vorname, Name	Datum:	Unterschrift
Prof. Karen Pontoppidan	30.03.23	

Brandschutzbeauftragter:

Vorname, Name	Datum:	Unterschrift
Wolfgang Ullrich	14.02.2023	

Anhang

über im Brandschutz und Räumung geschulten Personen

Bereich	Name
Erweiterungsbau	
Untergeschoß	Frau Ferg
Erdgeschoss	Frau Schulz, Frau Schäuble, Frau Missler, Frau Brunner
1. Obergeschoss	Frau Grund, Frau Puell, Herr Hilger
Zwischengeschoß	Herr Kiening, Frau Eckhoff, Frau Holzwig
2. Obergeschoss	Frau Goll, Herr Czobel
3. Obergeschoss	Frau Jehl, Herr Sedlatschek, Herr Sebening, Frau Kinseher
Altbau	
Untergeschoss	Herr Spindler, Herr Schmidbauer, Herr Müller, Frau Effer, Herr Bräg
Erdgeschoss	Herr Boissel, Herr Köhler, Herr Granados, Herr Rauscher, Herr Topal
Zwischengeschoß	Herr Heuser
1. Obergeschoss	Herr Kiziltas, Herr Ayhan, Herr Konoday
2. Obergeschoss	Frau Muske, Frau Krehl, Frau Engels, Frau Ettl, Frau Sternberg
Gartenhaus	
Nord- und Südhälfte	Herr Curdija